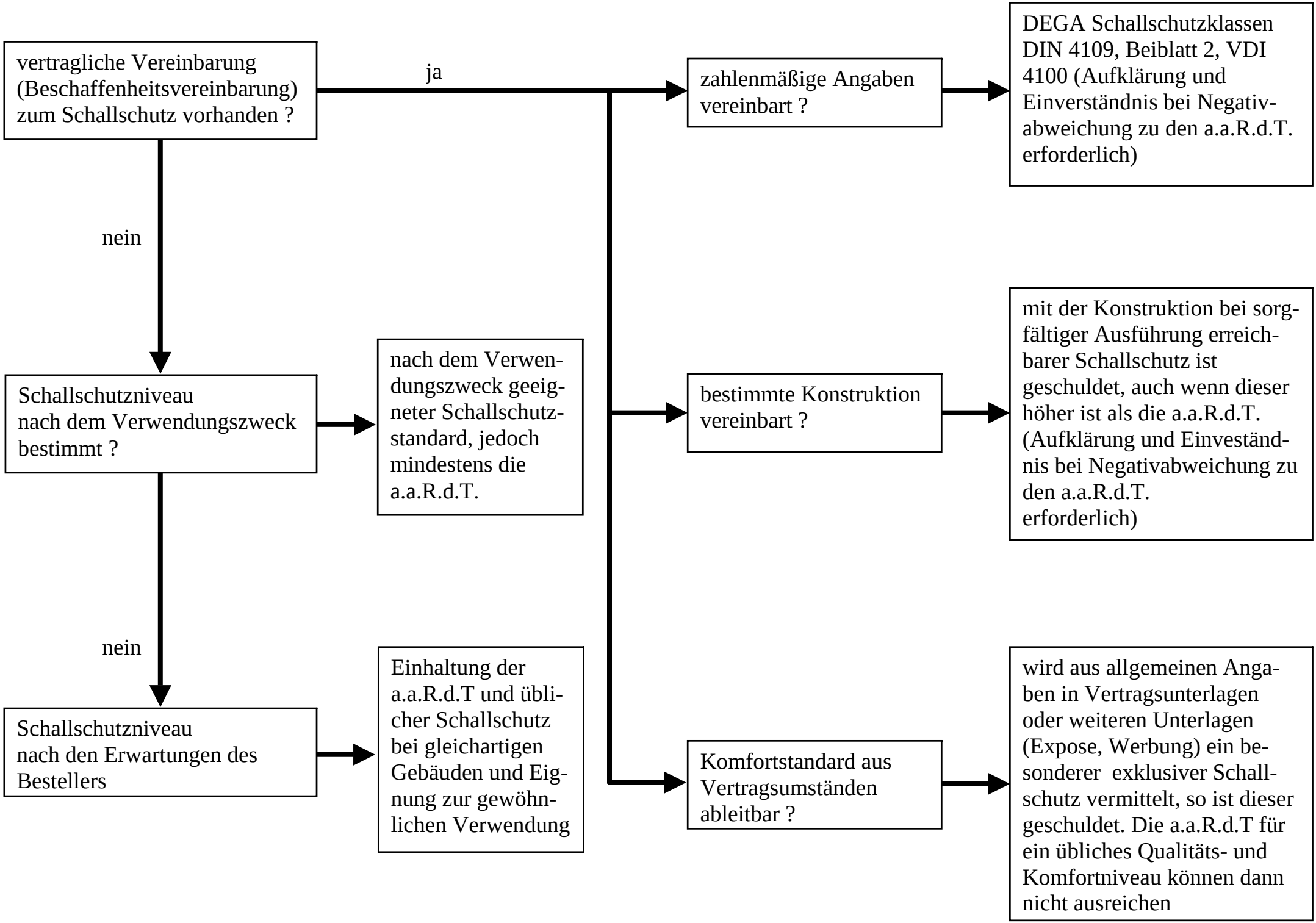
vertragliche Vereinbarung (Beschaffenheitsvereinbarung) zum Schallschutz vorhanden ?
ja
nein
zahlenmäßige Angaben vereinbart ?
DEGA Schallschutzklassen DIN 4109, Beiblatt 2, VDI 4100 (Aufklärung und Einverständnis bei Negativ-abweichung zu den a.a.R.d.T. erforderlich)
Schallschutzniveau nach dem Verwendungszweck bestimmt ?
nach dem Verwendungszweck geeigneter Schallschutzstandard, jedoch mindestens die a.a.R.d.T.
bestimmte Konstruktion vereinbart ?
mit der Konstruktion bei sorgfältiger Ausführung erreichbarer Schallschutz ist geschuldet, auch wenn dieser höher ist als die a.a.R.d.T. (Aufklärung und Einveständnis bei Negativabweichung zu den a.a.R.d.T. erforderlich)
nein
Schallschutzniveau nach den Erwartungen des Bestellers
Einhaltung der a.a.R.d.T und üblicher Schallschutz bei gleichartigen Gebäuden und Eignung zur gewöhnlichen Verwendung
Komfortstandard aus Vertragsumständen ableitbar ?
wird aus allgemeinen Angaben in Vertragsunterlagen oder weiteren Unterlagen (Expose, Werbung) ein besonderer exklusiver Schallschutz vermittelt, so ist dieser geschuldet. Die a.a.R.d.T für ein übliches Qualitäts- und Komfortniveau können dann nicht ausreichen